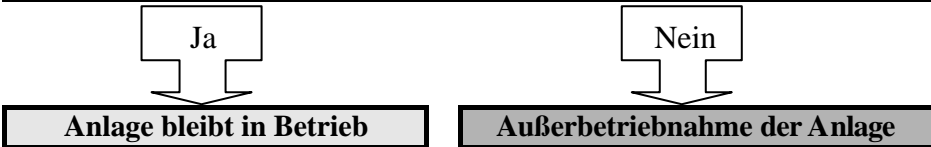
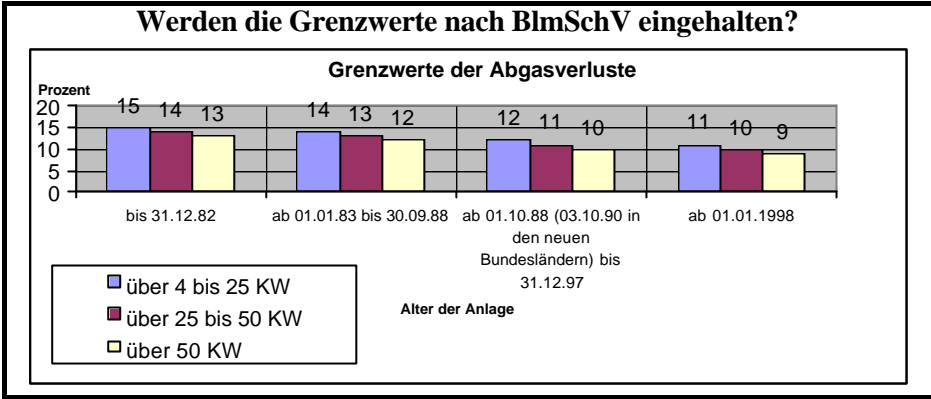




Fristen für alte Heizanlagen nach BImSchV und EnEV

Frist bis 01.11.2004 nach BImSchV (Bundesimmissionschutz Verordnung)



Frist bis 31.12.2006 nach EnEV (Energieeinsparverordnung)

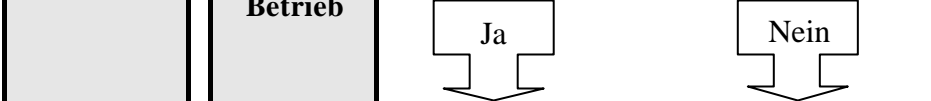
Wurde die Heizanlage nach dem 01.11.1978 eingebaut?
 Werden andere als flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt?
 Hat das Wohnhaus nicht mehr als 2 Wohnungen, wovon eine der Eigentümer bewohnt und bleibt dieser der Eigentümer bis 31.12.2008?
 Ist die Nennwärmeleistung kleiner als 4 KW bzw. größer 400 KW?



Anlage bleibt in Betrieb
Überprüfung aller über 28 Jahre alten Öl- und Gaskessel: Werden die Grenzwerte nach BImSchV eingehalten? (siehe Diagramm)



Anlage bleibt in Betrieb
Wurde der Brenner nach dem 01.11.1996 erneuert?



Anlage bleibt in Betrieb
Anlage bleibt in Betrieb
Außerbetriebnahme der Anlage



Außerbetriebnahme der Anlage
Ausnahme:



In Wohnhäusern mit bis zu 2 Wohnungen max. 2 Jahre Fristverlängerung im Falle eines Eigentümerwechsels

Frist bis 31.12.2008 nach EnEV

Frist bis 31.12.2010 nach EnEV